

Bettina Dick: Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555. (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, hrsg. von Bernhard Diestelkamp, Ulrich Eisenhardt, [u. a.], 10). Köln, Wien: Böhlau 1981. LXIX, 455 S.

Die vorliegende juristische Dissertation ist erwachsen aus der Mitarbeit der Autorin an der 1976 erschienenen, von Adolf Laufs besorgten Ausgabe der KGO von 1555. Die nur durch eine Editionsarbeit zu erwerbende gründliche Quellenkenntnis kommt dem Buch sichtlich zugute, so etwa im einleitenden Bericht über die einzelnen Textstufen und Vorläufer der genannten Ordnung. Die Autorin zeichnet dabei unter Einbeziehung der Vorläuferordnungen des 15. Jahrhunderts die intensive gesetzgeberische Tätigkeit in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nach, in der die Kammergerichtsordnung von Reichstag zu Reichstag nach Art von »Jahresringen« wuchs. Dem folgt die systematische Darstellung des Inhalts – Zuständigkeiten, Gerichtsverfassung, allgemeine und besondere Verfahrensarten, Verfahrensgang und -grundsätze, Rechtsmittel. Die Arbeit ist klar gegliedert, übersichtlich und ohne Weitschweifigkeit erschöpfend. Sie kann – auch dem Nichtjuristen – vor und bei der Arbeit an Kammergerichtsakten als prozessualer Leitfaden dienen, gewissermaßen als »Wegweiser« für den Kameralprozeß mit seiner eigentümlichen lateinischen und deutschen Terminologie. Das rechtsgeschichtlich bemerkenswerteste Ergebnis dürfte in der Herausarbeitung der römisch-kanonistischen Grundstruktur des frühen Kameralprozesses liegen. Diese Zusammenhänge sind an sich nicht neu, doch ist bislang nicht mit dieser Deutlichkeit auf das Vorbild vor allem des römischen Rota-Prozesses hingewiesen worden.

Es ist zu hoffen, daß nach den von Laufs und anderen publizierten Gesetzeseditionen und darauf beruhenden Arbeiten wie der vorliegenden nun auch die aktenmäßige Erforschung des neueren Kameral- und Hofratsprozesses in breiterem Umfang einsetzt. Einige wegweisende Studien von Battenberg über das 15. Jahrhundert liegen ja bereits vor (Band 11 der Reihe). Nur so wird die gerade für das Prozeßrecht wichtige Rechtspraxis das Bild ergänzen und an manchen Stellen auch korrigieren können. Der rechtlich sehr umkämpfte Rekurs an den Reichstag hat in der Praxis des 18. Jahrhunderts eben doch – jedenfalls faktisch – in einigen wichtigen Fällen Suspensivwirkung gehabt (S. 218). Bei den verschiedenen Arten der Fürstenausträge nach Teil 2 Tit. IV KGO 1555 ist nach den Erfahrungen des Rezensenten aus den Akten des Stuttgarter Hofes nicht der Prozeß vor neun Räten des beklagten Fürsten (§ 14; S. 73) das häufigste Verfahren, sondern die für den Kläger günstigere Alternative des § 8 (Wahl eines Austrägalrichters durch den Kläger aus der Zahl von drei vom Beklagten benannten unparteiischen Fürsten). Das sei nicht etwa als Einwand gegen die vorliegende verdienstvolle Arbeit angemerkt, die sich im wesentlichen auf Gesetz und Literatur als Grundlage beschränkt. Es zeigt aber, welchen Weg und welche Möglichkeiten die Erforschung des reichsgerichtlichen Prozesses auf dem Gebiet der Prozeßpraxis noch vor sich hat.

*R. J. Weber*

Eberhard Fuchs: Urheberrechtsgedanke und -verletzung in der Geschichte des Plagiats unter besonderer Berücksichtigung der Musik. Tübingen, iur. Diss. 1983. XLI, 312 S., einige Schrift- und Notenbeispiele.

Die Arbeit verfolgt die Rechtsgeschichte des musikalischen Plagiats auf dem Hintergrund der allgemeinen Urheberrechtsentwicklung. Da sie ihren Schwerpunkt im 19. und 20. Jahrhundert hat, ergänzt sie die Erlanger Dissertation Hansjörg Pohlmanns von 1958, in der die Zeit vor 1800 behandelt wird. Fuchs zeigt, daß der Weg zum urheberrechtlichen Schutz bei Musikwerken noch mühseliger war als bei der Literatur; die Entwicklung folgte hier erst mit einer gewissen Verzögerung. Eingehend dargestellt ist die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts. Dabei wird auch die bewußt rückschrittliche Urheberrechtspolitik Württembergs in der ersten Jahrhunderthälfte berücksichtigt, die zum Zweck der Begünstigung eingessener Verlage dem Nachdruck nur sehr zögernd entgegentrat und das Land für die Autoren zur »literarischen Barbareske« werden ließ (Uhland). Da die allgemeine Geschichte des Urheber-